|  |
| --- |
|  |

**Mustervertrag Kaution**

Gestützt auf Art. 406c, Abs. 2, lit. c OR und Art. 8-10 der dazugehörigen Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft vom 10.11.1999 ist der Vermittlungsbetrieb

Name und Adresse hier eingeben

Zur Leistung einer Kaution zwecks Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise der Person/en, die vermittelt werden sollen, von mindestens CHF 10‘000.– verpflichtet.

Der/die Unterzeichnende erklärt, die Kautionsstellung gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt zu übernehmen und dafür den Betrag von

Kautionssumme eingeben in CHF

In Worten: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

zu garantieren.

Diese Garantie ist gültig für die Dauer der Vermittlungstätigkeit und erlischt mit Rückgabe des Originals dieser Urkunde oder mit dem Erhalt der schriftlichen Entlastung durch das AWA.

Die Kaution wird zwei Jahre nach Ablauf, Entzug oder Aufhebung der Bewilligung freigegeben. Sofern in diesem Zeitpunkt gegen die kautionspflichtige Firma oder Person Ansprüche auf Vergütung der Rückreisekosten (Art. 406b, Abs. 1 OR) hängig sind, bleibt die Kaution im entsprechenden Umfang bestehen, bis die Ansprüche erfüllt oder erloschen sind.

Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

…………………………………. …………………………………

Ort und Datum Unterschrift Kautionssteller/in